



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 2 zur Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)

Gültig ab 1. Januar 2021

318.102.02 d WML

11.20

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2021

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Randziffern betreffend die Gratisabgabe von REKA-Checks (Rz 2071) sowie die beitragsfreien Familienzulagen (Rz 2171) präzisiert.

Aufgrund der Neuregelung der Quellensteuer, welche auf den 1. Januar 2021 in Kraft tritt, werden die Regelungen betreffend die pauschalen Abzüge von Gewinnungskosten bei nicht in der Schweiz wohnhaften Künstlerinnen und Künstlern (Rz 4036), Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten (Rz 3018) den bundessteuerrechtlichen Regeln angepasst.

Zudem werden aufgrund eines aktuellen Bundesgerichtsurteils Fachbeistandspersonen als Beispiel für eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Bereich der öffentlich-rechtlichen Aufgaben erwähnt (Rz 4007 f.).

Ferner werden Verweise ergänzt oder korrigiert, Fehler und Ungeheimheiten ausgemerzt und die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht, dies bis und mit Nr. 73 der Liste „[Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht \(Auswahl des BSV\)](#)“.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/21 gekennzeichnet.

Abkürzungen

KS ESTV
Nr. 37

Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, Kreis-
schreiben Eidgenössischen Steuerverwaltung,
Version vom 30. Oktober 2020

- 2021
1/21 Als Mitarbeiterbeteiligungen gelten Beteiligungsrechte an einer Gesellschaft, die auf das künftige, aktuelle oder ehemalige Arbeitsverhältnis zu dieser zurückzuführen sind. Nicht als Mitarbeiterbeteiligungen gelten Aktien, die im Zeitpunkt der Gründung einer Gesellschaft erworben werden.
- 2023 Die Unterscheidung in echte und unechte Mitarbeiterbeteiligungen richtet sich nach den Regeln des Bundessteuerrechts (vgl. [Art. 17a f. DBG](#), [Art. 16 MBV](#); Ziff. 2.3 [KS ESTV Nr. 37](#)).
- 2026 Liegt ein internationaler Bezug vor, muss unter Anwendung der Vorschriften zur Versicherungsunterstellung (vgl. WVP) festgestellt werden, in welchen Staaten der Mitarbeiter während der Vestingperiode (zum Begriff vgl. Ziff. 2.4 [KS ESTV Nr. 37](#)) unterstellt war. Die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen, welche massgebenden Lohn darstellen, werden entsprechend anteilmässig an der Dauer der verschiedenen Versicherungsunterstellungen beitragspflichtig. Nicht von Belang ist die Zeitdauer zwischen dem Ende der Vestingperiode und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ausübung.
- 2029 Mitarbeiteraktien bilden im Zeitpunkt der Abgabe, d.h. ihres Erwerbs, massgebenden Lohn. Unerheblich ist, ob es sich dabei um freie oder gebundene (d.h. mit einer Verfügungssperre belegte) Mitarbeiteraktien handelt (vgl. [Art. 17b Abs. 1 DBG](#), Ziff. 3.1 bis 3.3 [KS ESTV Nr. 37](#))¹.
- 2030 Der massgebende Lohn bemisst sich nach der Differenz zwischen Verkehrswert und Abgabepreis der Titel (vgl. [Art. 17b Abs. 1 DBG](#), Ziff. 3.1 bis 3.3 [KS ESTV Nr. 37](#)).
- 2031 Dem Minderwert gesperrter Mitarbeiteraktien wird mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr Rechnung getragen. Bei Sperrfristen von mehr als 10 Jahren wird nur der

¹ 6. Novembrer 2012 9C_648/2011 BGE 138 V 463

maximale Einschlag von 44,161 Prozent gewährt (vgl. [Art. 17b Abs. 2 DBG](#), Ziff. 3.3. [KS ESTV Nr. 37](#)).

- 2032 Werden Mitarbeiteraktien vor dem Ablauf der Sperrfrist freigegeben, resultiert im Zeitpunkt der Freigabe zusätzlicher massgebender Lohn (vgl. [Art. 11 MBV](#), Ziff. 3.4.1 [KS ESTV Nr. 37](#)).
- 2034 Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien bilden im Zeitpunkt ihrer Umwandlung in Mitarbeiteraktien massgebenden Lohn, worauf nach den für die Beitragserhebung auf den Mitarbeiteraktien geltenden Vorschriften Beiträge zu erheben sind (Ziff. 5 [KS ESTV Nr. 37](#)).
- 2035 Die Rückforderung bzw. Rückgewährung entrichteter AHV/IV/EO/ALV-Beiträge folgt speziellen sozialversicherungsrechtlichen Regeln (vgl. dazu die WBB). Die Bestimmungen über die «unterpreisliche» Rückgabe von Mitarbeiteraktien (vgl. [Art. 12 MBV](#), Ziff. 3.4.2 [KS ESTV Nr. 37](#)) sind daher nicht analog anwendbar.
- 2039 Freie börsenkotierte Mitarbeiteroptionen bilden im Zeitpunkt der Abgabe massgebenden Lohn. Dieser bemisst sich nach der Differenz zwischen Verkehrswert und Abgabepreis (vgl. [Art. 17b Abs. 1 DBG](#), Ziff. 4.1 [KS ESTV Nr. 37](#)).
- 2040 Alle übrigen Mitarbeiteroptionen bilden im Zeitpunkt des Verkaufs oder der Ausübung massgebenden Lohn. Dieser besteht im gesamten Veräusserungserlös bzw. Ausübungsgewinn (vgl. [Art. 17b Abs. 3 DBG](#), Ziff. 4.2 [KS ESTV Nr. 37](#)), nach Abzug allfälliger Gestehungskosten.
- 2041 Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen bilden im Zeitpunkt ihres Zuflusses massgebenden Lohn ([Art. 17c DBG](#)). Dieser besteht in der gesamten zufließenden Leistung (Ziff. 6 [KS ESTV Nr. 37](#)).

- 2042 Die Arbeitgeberinnen haben ihrer Ausgleichskasse Kopien der zuhanden der Steuerbehörden über die Mitarbeiterbeteiligungen ausgestellten Bescheinigungen zu liefern (vgl. [Art. 143 Abs. 3 AHVV](#); [MBV](#), Ziff. 8 [KS ESTV Nr. 37](#)).
- 2043 Die Rz 2021 ff. gelten für
- alle nach dem 01. Januar 2013 abgegebenen Mitarbeiterbeteiligungen;
 - alle vor dem 01. Januar 2013 abgegebenen Mitarbeiterbeteiligungen, wenn auf den geldwerte Vorteilen daraus erst bei Realisation (ab dem 01. Januar 2013) Beiträge zu erheben sind ([Schlussbestimmungen zur Änderung der AHVV vom 21. September 2012](#), [Art. 18 MBV](#), Ziff. 10 [KS ESTV Nr. 37](#))
- 2071 REKA-Check-Vergünstigungen bis 600 Franken pro Jahr sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Übersteigt die Verbilligung diesen Betrag, so gehört der übersteigende Teil der REKA-Check-Vergünstigungen zum massgebenden Lohn. Massgebender Lohn liegt auch vor, wenn REKA-Checks nicht bloss vergünstigt, sondern gratis abgegeben werden, und sie den Betrag von 500 Franken im Jahr (vgl. Rz 2158) übersteigen.
- 2144 Als kollektiv gilt eine Entlassung, von der ein grösserer Teil der Belegschaft betroffen ist. Die Arbeitnehmerzahlen gemäss [Art. 335d OR](#) können als Richtwert herangezogen werden.
- 2162 Übernehmen die Arbeitgebenden den Anteil der Versicherungsprämie, den die Arbeitnehmenden zu entrichten hätten (z.B. gemäss [Art. 91 Abs. 2 UVG](#)), so gehört auch diese Leistung nicht zum massgebenden Lohn, falls alle Arbeitnehmenden gleichbehandelt werden.

- 2171
1/21 Die nachstehend erwähnten von den Arbeitgebenden darüber hinaus ausgerichteten Familienzulagen, die in einem Personalreglement der Arbeitgebenden vorgesehen sind oder auf welche die Arbeitnehmenden einen Anspruch haben, sind beitragsfrei bis zur Höhe des:
- einfachen Betrags der Ausbildungszulage nach [Art. 5 Abs. 2 FamZG](#) für Kinder- und Ausbildungszulagen (Rz 2165) je Kind;
 - fünffachen Betrags der Ausbildungszulage nach [Art. 5 Abs. 2 FamZG](#) für Geburts- und Adoptionszulagen (Rz 2168) je Kind.
- Diese Regelung gilt nicht für Zulagen nach Rz 2166 und 2167.
- 3018
1/21 Eine Besonderheit hinsichtlich der Anrechnung von Unkosten gilt wie im Bundessteuerrecht für DJ's, Musikerinnen und Musiker, Künstlerinnen und Künstler, Artistinnen und Artisten, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz. Von ihrem Entgelt in der Schweiz kann als Unkostenersatz eine Pauschale abgezogen werden. Diese beträgt:
- 50 Prozent der Bruttoeinkünfte für Musikerinnen und Musiker, Künstlerinnen und Künstler, Artistinnen und Artisten sowie DJ's (vgl. Rz 4036),
 - 20 Prozent der Bruttoeinkünfte für Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten.
- 4007
1/21 Personen, die in Ausübung einer öffentlichen Aufgabe auf eigenes Risiko tätig sind und nicht in einem arbeitsorganisatorischen Abhängigkeitsverhältnis stehen, erzielen *selbstständiges Erwerbseinkommen*.
- 4008
1/21 Dies ist in der Regel der Fall bei
- Notarinnen und Notaren;
 - Kaminfegerinnen und Kaminfegern;
 - Friedhofgärtnerinnen und -gärtnern, Totengräberinnen und -gräbern;
 - Ölfeuerungskontrolleurinnen und -kontrolleuren;
 - Eichmeisterinnen und -meistern;
 - Hebammen und Entbindungspflegern;

- Fachbeistandspersonen²;
- usw.

- 4013
1/20 Zum massgebenden Lohn der Mitglieder religiöser Gemeinschaften gehören die Vergütungen, welche die Personen, in deren Diensten die Mitglieder stehen, dem Kloster, dem Mutterhaus (Stationsgeld) oder dem Mitglied selbst entrichten sowie die Naturalleistungen (Verpflegung und Unterkunft). Dazu gehört auch die Ausbildungsentschädigung an Lernvikare³.
- 4036
1/21 Vom Entgelt, welches Musikerinnen und Musiker ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz erhalten, kann wie im Bundessteuerrecht als Unkostenersatz eine Pauschale von 50 Prozent abgezogen werden. Im Allgemeinen gilt als Person mit Aufenthalt in der Schweiz diejenige Person, welche während mindestens 30 Tagen in der Schweiz verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt. Die Ausgleichskassen bestimmen, zu welcher Personenkategorie eine Musikerin oder ein Musiker gehört.
- 4086 *Taxichauffeusen und -chauffeure* gelten im Allgemeinen als Unselbstständigerwerbende. Dies auch dann, wenn sie ein eigenes Fahrzeug benützen, aber einer Taxizentrale angeschlossen sind⁴.

²	7.	April	2020	9C_669/2019		BGE	146	V	139
³	16.	September	2019	9C_494/2019		BGE	145	V	320
⁴	9.	Juli	1970	ZAK 1971	S. 30	–			
	9.	November	2017	8C_571/2017		–			

5. Teil: Anhänge

2. Beispiele

1/21

2.1 Eine 32-jährige Tankwartin wird nach 6 Jahren Teilzeittätigkeit entlassen und erhält eine einmalige Abfindung von Fr. 8 000.-

Die Tankwartin erfüllt die Voraussetzungen gemäss [Art. 8^{bis} AHVV](#) und profitiert von der privilegierten Berechnung, da sie der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht unterstand.

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	8 000
Minus 6 x Fr. 597.50 (halbe minimale monatliche Rente) =	<u>3 585</u>
<i>Massgebender Lohn</i>	4 415

2.4 Eine 38-jährige Sachbearbeiterin wird nach 6 Dienstjahren zusammen mit ihren Kolleginnen entlassen (Betriebsrestrukturierung mit durch Sozialplan geregelter kollektiver Entlassung). Die Freizügigkeitsleistung der beruflichen Vorsorge beläuft sich auf Fr. 154 000.-. Weiter erhält sie aus einem Sozialplan eine einmalige Austrittsleistung von Fr. 43 685.-.

Dank dem Sozialplan erfolgt die privilegierte Berechnung ([Art. 8^{ter} Abs. 2 Bst. b AHVV](#)).

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	43 685
Minus 4,5 x 28 680 (viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente) =	129 060
<i>Massgebender Lohn</i>	0

2.10 Die Brauerei Bierperle lagert ihre Hauszustellung aus und muss deshalb eine Restrukturierung durchführen. Die Vorsorgeeinrichtung wird teilliquidiert. Davon ist das ganze Personal der Transportabteilung betroffen. Ein Disponent mit mehr als 15 Dienstjahren erhält im Alter von 58 Jahren und vier Monaten neben einer Rente der obligatorischen beruflichen Vorsorge von seiner Arbeitgeberin eine einmalige Entschädigung von Fr. 150 000.- sowie eine jährliche Überbrückungsleistung von Fr. 82 000.- (ab 58 Jahre und 4 Monate – 60 Jahre) und von Fr. 73 000.- (ab 60 – 65 Jahre).

Die Rente aus der vorzeitigen Pensionierung fällt unter [Art. 6 Abs. 2 Bst. h AHVV](#) und die übrigen Leistungen unter [Art. 8^{ter} Abs. 2 Bst. a AHVV](#).

Die jährlichen Überbrückungsleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Ab 58 ^{4/12} – 60 Jahre: Fr. 82 000.–	
Interpolierter Faktor temporär bis 65:	
$(6,4 - 5,5) \times (8/12) + 5,5 = 6,1$	
$(82\ 000 \times 20/80 \times 6,1) =$	125 050
Ab 60 – 65 Jahre: Fr. 73 000.–	
$(73\ 000 \times 60/80 \times 6,1) =$	333 975
Abgangsentschädigung	<u>150 000</u>
Gesamtbetrag	609 025
Minus 4,5 x 28 680 (viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente) =	<u>129 060</u>
<i>Massgebender Lohn</i>	479 965

- 2.11 Die Mitarbeiter eines Zulieferbetriebes erhalten infolge Betriebszusammenlegung die Kündigung. Neben einem regulatorischen Guthaben aus der Pensionskasse erhält beispielsweise der 55-jährige Productmanager von seinem Arbeitgeber folgende Abgangsentschädigungen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Dauer</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 225.–	7 Jahre
Freiwillige Überbrückung AHV	Fr. 2 068.–	10 Jahre
Kinderrente	Fr. 890.–	2 Jahre
Kinderrente	Fr. 445.–	5 Jahre
AHV-Beiträge	Fr. 120.–	10 Jahre

Die Betriebszusammenlegung fällt unter [Art. 8^{ter} Abs. 2 AHVV](#), weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die Überbrückungsleistungen sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor temporär bis 64/65 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65.

Überbrückung PK 55 – 62 84 Monate	$2\,225 \times 12 \times \frac{84}{120} \times 8,7 = 162\,603$
Überbrückung AHV 55 – 65 120 Monate	$2\,068 \times 12 \times \frac{120}{120} \times 8,7 = 215\,899$
Kinderrente 55 – 57 24 Monate	$890 \times 12 \times \frac{24}{120} \times 8,7 = 18\,583$

Kinderrente					
58– 62					
60 Monate	445	x 12	x 60/120	x 8,7	= 23 229
AHV-Beiträge					
55 – 65					
120 Monate	120	x 12	x 120/120	x 8,7	= <u>12 528</u>
Gesamtbetrag					432 842
Minus 4,5 x 28 680					
(viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente)				=	<u>129 060</u>
<i>Massgebender Lohn</i>					303 782

- 2.12 Die Firma Kunterbunt muss den Betrieb auf Ende Jahr schliessen und die ganze Belegschaft entlassen. Die Austrittsleistungen einer 58-jährigen Verkäuferin setzen sich neben einer Freizügigkeitspolice der obligatorischen beruflichen Vorsorge wie folgt zusammen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Dauer</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 1 500.–	27 Monate
Freiwilliger Zusatz PK ab Alter 64	Fr. 500.–	lebenslänglich
Überbrückung AHV	Fr. 1 030.–	3 Monate
Überbrückung AHV	Fr. 1 800.–	50 Monate
Anteil an AHV-Beiträge (NE)	Fr. 80.–	70 Monate

Die Betriebsschliessung fällt unter [Art. 8^{ter} Abs. 2 AHVV](#), weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die Rentenleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64/65 x Faktor temporär bis 64/65.

Überbrückung PK	1 500 x 12 x 27/72 x 5,5 =	37 125
Zusatz PK	500 x 12 x 72/72 x 16,1 =	96 600
Überbrückung AHV	1 030 x 12 x 3/72 x 5,5 =	2 833
Überbrückung AHV	1 800 x 12 x 50/72 x 5,5 =	82 500
AHV-Beiträge	80 x 12 x 70/72 x 5,5 =	<u>5 133</u>
Gesamtbetrag		224 191
Minus 4,5 x 28 680 (viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente) =		<u>129 060</u>
Massgebender Lohn		95 131